

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang**

**BWL – Internationales Management
- Gründen - Führen - Steuern -
(MO-BWL-FHB)**

**im Fachbereich Wirtschaft
der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl.I S. 94), i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 03.09.2004 (GVBl.I S. 744) und der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 5 Gliederung des Studiengangs
- § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- § 7 Art der Module
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Auslandssemester und ausländische Gaststudierende
- § 10 Integratives Projekt
- § 11 Prüfungsaufbau
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Fristen
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 18 Referate und Projektarbeiten
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 22 Freiversuch
- § 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 25 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 27 Noten der Master-Prüfung
- § 28 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Der Master-Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ ist konsekutiv für den Bachelor-Studiengang „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern -“ im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Die Master-Prüfung bildet einen **weiteren** berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Der Studiengang ist „stärker anwendungsorientiert“.

(2) Die Ausprägung internationaler Kompetenzen wird in besonderer Weise betont. Der Studiengang enthält ein integriertes Auslandssemester und eine große Auswahl englischsprachiger Module.

Der obligatorische Gastaufenthalt ausländischer Studierender aus Partnerhochschulen im zweiten Semester ist ein weiteres Element der internationalen Prägung. Den Gaststudierenden steht ein ausreichendes englischsprachiges Angebot sowie entsprechend § 9 ein spezielles Modul „Ländermodul Deutschland / Profiling Germany“ zur Verfügung.

(3) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Master-Prüfung nach dem vierten Semester des Master-Studiums abschließen können.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Studium setzt den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern -“ der Fachhochschule Brandenburg mit der Note „gut“ oder besser voraus. Die Anerkennung anderer gleichwertiger Studienabschlüsse regelt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung sind Fremdsprachen-Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2/C1 des Europäischen Referenzrahmens. Werden diese in den Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig nachgewiesen, muss ein hochschulinterner Fremdsprachentest abgelegt werden.

§ 5 Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium umfasst die Studiensemester, das integrative Projekt und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Das dritte Semester ist an einer Partnerhochschule im Ausland zu absolvieren.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Den Modulen werden entsprechend Anlage 1 Kreditpunkte (credit points, CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Durch Wahl von Modulen entsprechend den Anlagen sind Spezialisierungen möglich.

§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Master-Arbeit.

(2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt.

(3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem

Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Spezialisierungen und Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.

(5) Für Spezialisierungen ist der Beschluss ausschließlich für komplette Spezialisierungszyklen zu treffen. Ein individueller Entscheid für Erst- oder Folgemodule ist ausgeschlossen.

(6) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

§ 7

Art der Module

(1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen.

Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.

(4) **Module** werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(5) Module und Moduleile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden vor Beginn des entsprechenden Semesters bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

(6) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden.

Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft am Ende des vorhergehenden Semesters beschlossen.

(7) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 8

Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für einen festgelegten Zeitraum unter Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Projektergebnisse zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Referat von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

(2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 9

Auslandssemester und ausländische Gaststudierende

(1) Das Auslandssemester ist ein betreutes Studiensemester, das in der Regel als Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule stattfindet. Das Auslandssemester wird entsprechend der Anlage durch ein vorbereitendes und ein nachbereitendes Modul an der Fachhochschule Brandenburg im Umfang von je 5 CP ergänzt.

Aus dem Ausland sind Nachweise über absolvierte Module im Umfang von 20 CP zu erbringen. Die Module werden in das Diploma Supplement aufgenommen.

(2) Der Fachbereichsrat kann ein alternatives Studienprogramm beschließen. Dieses muss in seiner Beschaffenheit internationale Kompetenzen fördern.

(3) Das Auslandssemester wird idealerweise in einem auf internationales Management ausgerichteten Master-Studiengang erbracht.

(4) Wird ein Management-Masterstudiengang mit alternativer Ausrichtung gewählt, müssen mindestens 8 SWS im internationalen Management betriebswirtschaftlicher Disziplinen belegt werden.

(5) Die belegten Auslandsmodule sind dem Betreuer der Fachhochschule Brandenburg

spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn mitzuteilen.

(6) Über die Eignung der Auslandsmodule zur Anerkennung entscheidet der Betreuer der Fachhochschule Brandenburg.

(7) Gaststudenten können aus allen Modulen des Stundenplans frei wählen. Zusätzlich wird ihnen das spezielle Modul „Ländermodul Deutschland / Profiling Germany“ angeboten.

§ 10

Integratives Projekt

(1) Das Integrative Projekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt. Es hat einen Umfang von mindestens 270 Zeitstunden und wird zu Beginn des vierten Fachsemesters durchgeführt. Begleitend zum Integrativen Projekt und zur Master-Arbeit findet ein Seminar im Umfang von 3 CP statt, welches unbenotet bewertet wird.

(2) Das Integrative Projekt wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus einem Bericht besteht. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Integrativen Projekts an die Betreuer der Fachhochschule Brandenburg abzugeben.

(3) Das Integrative Projekt kann innerhalb und außerhalb der Fachhochschule Brandenburg durchgeführt werden. Wird das Integrative Projekt außerhalb der Fachhochschule Brandenburg durchgeführt, erfolgt die Bewertung in Zusammenarbeit zwischen dem hochschulexternen und dem internen Betreuenden.

§ 11

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, dem integrativen Projekt und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Sie werden in Modulen erforderlich, deren Dauer über ein Semester hinausgeht.

Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Regelungen des § 19 RPO gelten entsprechend.

(2) Der Erstgutachter einer Master-Arbeit muss ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 13 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder durch
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder durch
3. Referate bzw. Präsentationen und/oder Projektarbeiten

zu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

(2) Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen.

Die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an das Studentensekretariat erfolgt ausschließlich als Gesamtmodulnote. Bei Einbeziehung semesterbegleitender Prüfungen ist der jeweils prüfungsbefugte Lehrende für die Berechnung und Übermittlung der Gesamtmodulnote verantwortlich.

(3) Mit Antritt einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(5) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.

(6) Prüfungen und Prüfungsteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Ein Angebot in englischer Sprache setzt gem. § 7 Abs. 5 eine englische Vermittlung des entsprechenden Prüfungsstoffs voraus.

§ 14 Fristen

(1) Für Prüfungen, mit Ausnahme für Module i.S. Abs. 2, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 RPO.

(2) Für die Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn beim Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.

(3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens 10 Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Master-Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und
2. die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, sowie das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat.

(3) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. einer der Tatbestände des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO erfüllt ist.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch,
2. das Kolloquium.

Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschul-öffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem

Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit,
2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

Die Dauer einer Klausurarbeit berechnet sich im Verhältnis von 90 Minuten je 150h Lernaufwand eines Moduls. Sofern die Klausur mit weiteren Prüfungsleistungen kombiniert wird, ist ein geringerer zeitlicher Umfang zulässig.

(3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.

Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt, das aktenkundig zu machen ist.

Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der späteste Abgabezeitpunkt ist der letzte Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer.

Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Abgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

§ 18 Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.

(2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten wer-

den durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 13 Abs. 1 und 2 RPO, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.

(2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

(3) Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt entsprechend.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Master-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Master-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 22

Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden; § 16 RPO gilt entsprechend.

§ 23

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 22 geregelten Fall, nicht zulässig.

Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Für Wiederholungsprüfungen gilt § 6 Abs. 1 RPO.

§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Module, Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistungen (PVL) und Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Master-Prüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Master-Prüfung.

(3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 25 Master-Arbeit mit Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 18 CP. Begleitend findet entsprechend § 10 Abs. 1 ein Seminar statt (3 CP), welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 14 Wochen eine Fragestellung auf dem Gebiet 'Internationales Management' selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.

(3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den

Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 27 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend. § 15 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 27 Noten der Master-Prüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gem. § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.

(2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der an der Fachhochschule Brandenburg erhaltenen Fachprüfungsnoten mit 0,7, die Note des integrativen Projekts mit 0,1 und die Note der Master-Arbeit mit 0,2 gewichtet.

(5) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 28 Zeugnis und Master-Urkunde

Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend.

§ 29**Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) § 22 RPO gilt für die Master-Prüfung entsprechend.

(2) Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Master-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 30**Übergangsregelung**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die nach ihrem In-Kraft-Treten im Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ an der Fachhochschule Brandenburg immatrikulierten Studierenden.

(2) Der Studienplan gem. Anhang gilt für die ab dem Wintersemester 2007/2008 im Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ neu immatrikulierten Studierenden. Für alle anderen Studierenden gelten die bisher für sie bestehenden Regelungen weiter.

§ 33**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 09.07.2007

gez. Prof. Dr. Michael Höding
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

Anlagen: Prüfungstafel
Regelstudienplan
Spezialisierungskatalog

Regelstudienplan Master BWL

Prüfungsfach	Module	SWS im				Σ		
		1. Sem. V Ü S P	2. Sem. V Ü S P	3. Sem. V Ü S P	4. Sem. V Ü S P			
Internationales Management und Marketing / International Management and Marketing	Internationales Management und Marketing / International Management and Marketing 1	4				4		
	Internationales Management und Marketing / International Management and Marketing 2	2	2			4		
International Entrepreneurship und KMU / International Entrepreneurship & SME's	International Entrepreneurship und KMU / International Entrepreneurship & SME's 1	4				4		
	International Entrepreneurship und KMU / International Entrepreneurship & SME's 2	2	2			4		
Quantitative Instrumente/ Quantitative Tools	Angewandte Ökonometrie / Applied Econometrics	3	1			4		
	Business Forecasting / Business Forecasting		3	1		4		
Internal & external behaviour in international context	International Leadership & Intercultural Project Management	2	2			4		
	Strategic Behaviour & Contract Management		2	2		4		
Infrastrukturelle Instrumente / Infrastructure Tools	Internationales Privatrecht und Europarecht / Private International Law and European Law	3	1			4		
	Internationale Rahmenbedingungen / General International Framework		2	2		4		
Spezialisierungen / Specializations	siehe Katalog Spezialisierungen							
Auslandssemester / Study abroad	Grundlegende Länderstudien Auslandsmodule / Study abroad modules Spezialisierte Länderstudien			x	x	x	x	
integratives Projekt / Integrative Project						x		
Master- und Projektseminar / Thesis and Project Seminar						2	2	
Master-Arbeit mit Kolloquium / Master Thesis and Colloquium								

Spezialisierungskatalog Master BWL

Modul	Sem.		Lehrform				Σ
	1	2	V	Ü	S	P	
Accounting & Corporate Governance	x	x					8
a) Accounting & Corporate Governance 1	x		2		2		4
b) Accounting & Corporate Governance 2		x	2		2		4
Internationales Controlling & Konzernrechnungslegung	x	x					8
a) Internationales Controlling & Konzernrechnungslegung 1	x		2		2		4
b) Internationales Controlling & Konzernrechnungslegung 2		x	2		2		4
Technologie- und Innovationsmanagement	x	x					8
a) Innovationsmanagement	x		2		2		4
b) Technologiemanagement		x	2		2		4
Wirtschaftsinformatik	x	x					8
a) Wirtschaftsinformatik 1: Informationsmanagement	x		2	2			4
b) Wirtschaftsinformatik 2: eCommerce		x	2	2			4

Zusatzmodul für ausländische Gaststudenten (frei kombinierbar im 2. Semester)

Ländermodul Deutschland / Profiling Germany		x			2	2	4
---	--	---	--	--	---	---	---